

Kürten wählt am 24. September 2017

die Abgeordneten des 19. Deutschen Bundestages	Wahntag:	den Landrat/die Landrätin des Rheinisch-Bergischen Kreises
	24. September 2017	

Wahlrecht

Wahlberechtigt für die Wahl zum Deutschen Bundestag ist, wer am Wahntag, also am 24.09.2017

1. **Deutscher** im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist (also die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling im Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31.12.1937 Aufnahme gefunden hat)
2. das **achtzehnte Lebensjahr vollendet** hat, also spätestens am 24.09.1999 geboren ist, und
3. mindestens seit dem 24.06.2017 in der Bundesrepublik Deutschland eine **Wohnung**, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält.
4. Auch diejenigen Deutschen, die am Wahntag außerhalb der Bundesrepublik Deutschland leben und die Voraussetzungen nach § 12 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes erfüllen sind wahlberechtigt.
5. Nicht wahlberechtigt ist, wer nach § 13 des Bundeswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, also z.B. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer (...) bestellt ist.

Wahlberechtigt für die Wahl des Landrats/der Landrätin des Rheinisch-Bergischen Kreises ist jeder **Deutsche** im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie jeder Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft, der

1. das **sechzehnte Lebensjahr** vollendet hat, also spätestens am 24.09.2001 geboren ist und
2. seit mindestens dem 08.09.2017 in dem Rheinisch-Bergischen Kreis eine **Wohnung** innehat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Kreises hat und
3. nicht nach § 8 KWahlG (z.B. durch Richterspruch) vom Wahlrecht ausgeschlossen ist. Der Tatbestand der Betreuung, sowie im Bundeswahlgesetz geregelt, gilt hier nicht. Ausgeschlossen ist nur, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

Wählerverzeichnis

Alle Wahlberechtigten werden in ein Verzeichnis der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis) aufgenommen. Automatisch aufgenommen werden in das Wählerverzeichnis von Kürten alle Wahlberechtigten, die am 13.08.2017 (Bundestagswahl) und am 20.08.2017 (Wahl des Landrats/der Landrätin) mit Hauptwohnung in Kürten gemeldet sind.

Alle automatisch eingetragenen Wahlberechtigten erhalten bis spätestens am 03.09.2017 eine **Wahlbenachrichtigung**, die als Nachweis der Aufnahme in das Wählerverzeichnis dient.

Die Wählerverzeichnisse für beide Wahlen können in der Zeit vom 04.09.2017 bis zum 08.09.2017 in den folgenden Zweigstellen des Wahlbüros eingesehen werden.

Bei Fragen wenden Sie sich an Ihr Wahlbüro der Gemeinde Kürten unter 02268 – 939-106/108/241.

Besuchen Sie unsere Direktwahlbüros

um bereits vorab Ihre Stimme abzugeben oder
Ihre Wahlunterlagen bequem mit nach Hause zu nehmen.
Sie finden uns:

Wahlamt der Gemeinde Kürten
Karlheinz-Stockhausen-Platz 1
51515 Kürten

Um direkt zu wählen, benötigen Sie **nur Ihren Personalausweis** oder ein entsprechendes Dokument, wenn Sie Ihre Wahlbenachrichtigung nicht zur Hand haben sollten. Nutzen Sie die Gelegenheit!

Kürten wählt am 24. September 2017

Wohnungswechsel nach dem 13. August 2017 bis zum 08. September 2017 **Bundestagswahl**

1. Zuzug von außerhalb nach Kürten (13.08.2017 bis 08.09.2017)
Wenn Sie neu nach Kürten zugezogen sind und in Kürten wählen möchten, müssen Sie einen Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis stellen. Ein entsprechendes Muster finden Sie unten auf dieser Seite. Bitte geben Sie diesen Antrag im Bürgerbüro oder Wahlbüro ab. Das Wahlbüro veranlasst dann die Streichung aus dem Wählerverzeichnis in Ihrer alten Gemeinde.
Deutsche im Ausland (Anlage 2 BWO) und Rückkehrer aus dem Ausland (Anlage 1 BWO) können einen Antrag nur bis zum 03.09.2017 stellen. Anträge sind auf der Internetseite verfügbar.
2. Umzug innerhalb von Kürten
Kürten ist in verschiedene Wahlbezirke unterteilt. Es bleibt bei der Eintragung in dem Wahlbezirk, der auf der Wahlbenachrichtigung eingetragen ist. Eine Änderung des Wählerverzeichnisses findet nicht statt. Es besteht weiterhin die Möglichkeit einen Wahlschein zu beantragen und mit diesem am Wahltag in dem neuen Wahllokal zu wählen.
3. Wegzug aus Kürten
Von hier aus erfolgt keine automatische Streichung im Wählerverzeichnis von Kürten. Sie müssen in Ihrer neuen Heimatgemeinde einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen. Sie werden erst auf Mitteilung der anderen Gemeinde aus dem hiesigen Wählerverzeichnis gestrichen.
4. Wohnungslose innerhalb von Kürten
Personen ohne festen Wohnsitz können nicht von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen werden. Diese Personen müssen ebenfalls einen Antrag bis zum 03.09.2017 stellen.

Wohnungswechsel nach dem 20. August 2017 **Wahl des Landrats/der Landrätin**

1. 20. August 2017 – 8. September 2017:
Zuzug nach Kürten → Sie werden automatisch in das Wählerverzeichnis eingetragen.
Umzug innerhalb von Kürten → Sie können nun in ihrem neuen Stimmbezirk wählen.
Wegzug aus Kürten → Sie werden aus dem Wählerverzeichnis gestrichen.
Sofern Sie in eine andere Gemeinde im Rheinisch-Bergischen Kreis ziehen, werden Sie dort automatisch in das Wählerverzeichnis eingetragen und erhalten eine neue Wahlbenachrichtigung.
2. Ab dem 9. September 2017:
Zuzug aus Deutschland nach Kürten → keine Eintragung in das Wählerverzeichnis
Zuzug aus dem Kreis → automatische Eintragung noch bis zum Tag vor der Wahl
Umzug innerhalb von Kürten → Es ändert sich nichts an Ihrer Wahlberechtigung
Wegzug aus Kürten → Sie werden aus dem Wählerverzeichnis gestrichen
Ihre bereits abgegebenen Briefwahlstimmen werden bei einem Umzug ungültig.

Antrag / Einspruch auf Eintragung in das Wählerverzeichnis der Gemeinde Kürten

Name	Vorname	
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit
Straße + Hausnummer oder „Wohnungslose“	PLZ	Wohnort

Wohnungswechsel, bisherige Wohnung: _____

Wohnungslos Einbürgerung (bitte Urkunde beifügen)

Ich versichere, dass ich bei keiner anderen Gemeinde in das Wählerverzeichnis eintragen bin oder die Eintragung beantragt habe. Mir ist bekannt, dass sich nach § 107b des Strafgesetzbuches (StGB) strafbar macht, wer durch falsche Angaben die Eintragung in das Wählerverzeichnis erwirkt, und dass sich nach § 107a StGB strafbar macht, wer unbefugt wählt oder dies versucht.

Ich beantrage Briefwahlunterlagen und bitte um Zusendung an meine o.g. Adresse

Kürten, _____
Datum Unterschrift